

- Steuerreformpläne: Weg mit dem Mittelstandsbauch? – S. 5
- Beschlossen ist bislang nur ein Steuerreförmchen – S. 6
- Reform des Aktienrechts – S. 7
- Bundesarbeitsgericht kippt Beschränkungen für sachgrundlose Befristung – S. 8



Reiner Tisch

Bei Selbstanzeigen ist jetzt vollkommene Ehrlichkeit nötig

- bdp betreut Emission von Flugzeugfonds – S. 10
- bdp Venturis informiert über Erfolgsstrategie bei M&A – S. 11

Großes Reinemachen

Teilgeständnisse nützen nichts mehr: Für eine Strafbefreiung müssen alle relevanten Tatbestände aufgedeckt und belegt werden

Seit Mai 2011 gilt das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz). Damit wurden die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige massiv verschärft. Zu den Auswirkungen dieser Neuregelung wurde bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann vom Deutschen Anlegerfernsehen interviewt. Die Fragen stellte dessen Chefmoderator und Redakteur Dr. Bernhard Jünemann.

___ 300 Milliarden Euro sollen von Deutschen unbesteuert im Ausland angelegt worden sein. Aber bei allen, die Gelder im Ausland angelegt und dafür nicht richtig Steuern bezahlt haben, grassiert nun die Angst. Die Enthüllungsplattform Wikileaks soll im Besitz von 200.000 Datensätzen von Anlegern sein, die der Veröffentlichung harren. Das Bundesverfassungsgericht hat ja schon geurteilt, dass die Nutzung solcher, möglicherweise illegal erlangter Daten, rechtmäßig sei. Was also sollen Anleger tun, die davon betroffen sein könnten? Ist eine Selbstanzeige eine gangbare Option?

Herr Dr. Bormann, ganz allgemein gefragt: Ich darf doch ein Wertpapierdepot im Ausland führen? Was muss ich grundsätzlich beachten, damit ich dabei mit den Steuerbehörden keinen Konflikt bekomme? Selbstverständlich! Das ist und bleibt auch legal. Sie können als deutscher Steuerpflichtiger überall auf der Welt Geld anlegen. Wir haben aber seit Langem in Deutschland das sogenannte Welteinkommensprinzip, was bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger, der in Deutschland unbegrenzt steuer-

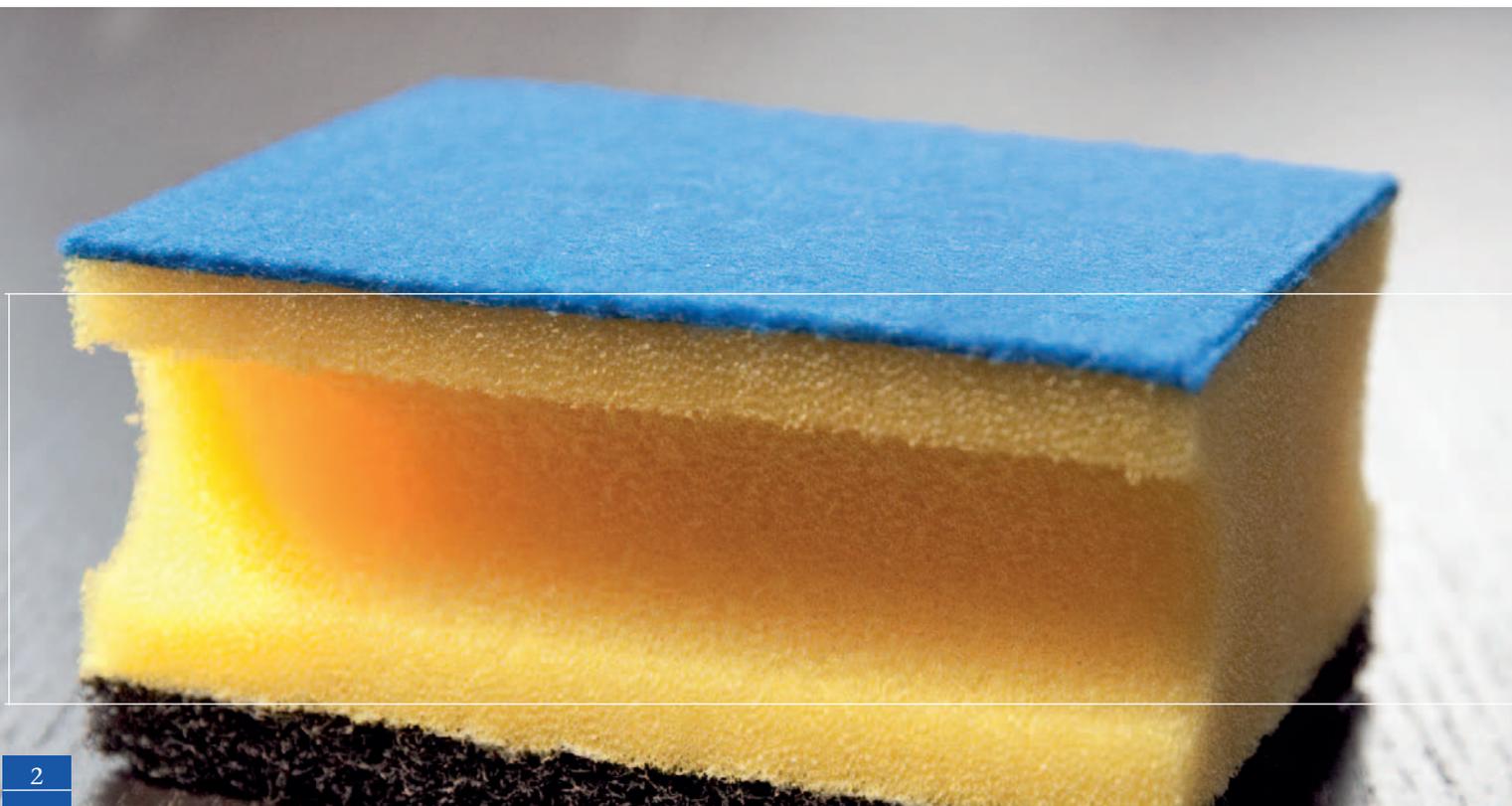
pflichtig ist, seine gesamten Einkünfte, egal wo er sie erzielt, auch der deutschen Steuer unterwerfen muss. Das hat zur Folge, dass die ausländischen Erträge, um die es hier ja vor allem geht, den Weg in die deutsche Steuererklärung finden müssen.

___ Und wer die nicht angegeben hat, sagt sich jetzt vielleicht, ich werde steuerlich, mache eine sogenannte Selbstanzeige und bekomme dafür Steuerstraffreiheit.

Die Regelungen für Selbstanzeigen wurden durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz neu gefasst. Was hat sich da geändert und wann kann ich mit Straffreiheit rechnen?

Im Grunde ist es dabei geblieben, dass wir hier eine Durchbrechung der eigentlichen Strafrechtsnorm

„Alle ausländischen Einkünfte müssen den Weg in die deutsche Steuererklärung finden!“





haben, sodass jemand, der sich selbst anzeigt und hinterzogene Steuern auch nachträglich bezahlt, mit einer Straffreiheit rechnen kann. Allerdings sind dafür nun die Anforderungen gestiegen. Es gibt drei ganz wesentliche Änderungen:

Erstens gibt es die zeitliche Dimension der sogenannten **Sperrwirkung**: Früher konnte ich eine Selbstanzeige selbst dann noch machen, wenn sich das Finanzamt zur Prüfung schon angekündigt hatte. Das geht jetzt nicht mehr. Sobald ich eine schriftliche Prüfungsanordnung erhalten habe, tritt die Sperrwirkung ein und eine Selbstanzeige ist fortan nicht mehr möglich, jedenfalls nicht mehr mit straffbefreiender Wirkung. Aber: Wenn lediglich eine telefonische Terminabstimmung stattgefunden hat, dann bleibt mir für eine straffbefreiende Selbstanzeige noch eine kurze Frist, nämlich die Zeit bis zur schriftlichen Prüfungsanordnung. Diese zeitliche Vorverlegung, die es einem schwerer macht, die Straffreiheit zu erlangen, ist die erste gravierende Neuerung.

Die zweite große Änderung betrifft die **Abgrenzung zwischen teilweise ehrlich und ganz ehrlich**. Früher war es möglich, abgegrenzte Steuersachverhalte nachzuerklären und auch nachzuzahlen, und man konnte sich dann die Straffreiheit erhoffen. Im Schwarzgeldbekämpfungsgesetz ist nun aber klipp und klar geregelt: Ich muss vollumfänglich die hinterzogenen Sachverhalte angeben und die darauf anfallenden Steuern nachentrichten.

[Fortsetzung S. 4]

Bei einer Selbstanzeige dürfen keine blinden Flecken mehr bleiben. Nur eine vollständige und gründliche Aufklärung der Sachverhalte bringt die erwünschte Straffreiheit.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Teilgeständnisse nützen nichts mehr: Seit Mai 2011 gilt das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz). Damit wurden die Voraussetzungen für eine straffbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige massiv verschärft. Zu den Auswirkungen dieser Neuregelung wurde bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann vom Deutschen Anlegerfernsehen interviewt.

Weg mit dem Mittelstandsbauch? Bei der angekündigten Steuerreform der Regierung werden verschiedene Varianten durchgespielt. Zur Frage, wie der Steuerzahler davon profitieren könnte und ob sich Schwarz-Gelb trotz des üblichen Durcheinanders zu einer Steuersenkung durchringen könnte, befragte n-tv.de Dr. Michael Bormann.

Wir geben Ihnen ferner einen Überblick über die bisher tatsächlich gefällten Beschlüsse zu Steuererleichterungen: **Steuerreformchen statt Reform!**

Aktienrecht wird reformiert: Das Aktienrecht soll verändert werden. Dr. Aicke Hasenheit informiert über den vorgelegten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz.

Neue Fristenregelung: Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat kürzlich eine sehr praxisrelevante Entscheidung zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen und zum Problem der „Zuvor-Beschäftigung“ im Falle einer sogenannten sachgrundlosen Befristung getroffen.

Besonders wachstumsstark: bdp berät abermals die HEH Hamburger EmissionsHaus GmbH & Cie. KG bei der Emission attraktiver Flugzeugfonds.

2001 Boom bei M&A. Großer Andrang herrschte bei den diesjährigen Fachforen der bdp Venturis. Vor den jeweils gut 50 Zuhörern erläuterte Dr. Michael Bormann die Top 10 wertverrichtender Fehler, die ein Unternehmer beim Verkauf machen kann und präsentierte mit Matthias Kramm und Christian Schubert erfolgreiche Praxisfälle.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

P.S.: Die nächste Ausgabe von bdp aktuell erscheint im September 2011.

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.





Dr. Michael Bormann ist Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Wenn ich also annehme, ich sei mit meinem Konto bei der Bank A beispielsweise über den Ankauf einer Daten-CD entdeckt worden, mit meinem Konto bei der Bank B aber noch nicht, dann habe ich früher vielleicht kurz daran gezweifelt, ob ich die Bank B auch angeben soll. Diese Zweifel sollte man heute unterdrücken und auch die Bank B gleich berücksichtigen. Sonst läuft man Gefahr, dass dann, wenn das Konto B später vielleicht doch entdeckt wird, die schon gewährte Straffreiheit rückwirkend wieder außer Kraft gesetzt wird.

Die dritte Änderung, die das neue Gesetz gebracht hat, lässt manchem Steuerpflichtigen den eiskalten Schauer über den Rücken rieseln: **Jetzt wird nämlich zwischen einer Art Großstraftat und einer kleinen Steuerhinterziehung unterschieden.** Die Grenze liegt bei 50.000 Euro. Wenn ich die überschreite, muss ich weitere Zahlungen leisten, nämlich über die hinterzogenen Steuern plus Zinsen hinaus weitere 5 Prozent!

___Wenn also so eine Grenze existiert und ich die überschreite, ist es dann in jedem Fall erforderlich, dass ich alles deklariere?

Um die Chance auf die Straffreiheit nicht zu verspielen, kann man diese Frage nur mit einem ganz klaren ja beantworten. Man muss da aber ein wenig sezieren und feststellen, das die Grenze für die hinterzogene Summe sich auf jeweils eine Steuerart und ein Veranla-

gungsjahr bezieht. Wenn ich also hinterzogene Mieteinkünfte, bspw. für eine Ferienwohnung in der Schweiz, als auch hinterzogene Umsatzsteuer habe, dann liegen hier verschiedene Einkunftsarten vor, für deren fällige Steuern jeweils die 50.000 Euro in Anrechnung gebracht werden können.

„Grundsätzlich gilt, dass ich vollständig und in der Regel auch nachweisbar den Sachverhalt aufklären muss. Ich muss mich also auch bemühen, bei meiner Bank die fehlenden Depotauszüge für die betroffenen Jahre zu besorgen.“

___Jetzt gibt es ja in Deutschland für Kapitaleinkünfte seit Anfang 2009 die Abgeltungsteuer. Wenn ich da Zins- oder Dividendeneinkünfte aus der Vergangenheit habe, wie werden die dabei behandelt?

Wir haben ganz klar die Steuerregelungen, die für die entsprechenden Veranlagungsjahre gelten. Ich muss grundsätzlich immer alle Einkünfte angeben.

___Ein bisschen ehrlich reicht jetzt also nicht mehr aus. Welche Unterlagen muss ich denn dann beibringen? Was will das Finanzamt alles wissen und haben? Und: Stehen mir diese Unterlagen überhaupt zur Verfügung? Kann ich die beibringen? Ist das bei Auslandskonten, die schon länger bestehen, nicht sehr schwierig? Dann habe ich doch ein Problem.

Ja, das ist so. Und das liegt im Verantwortungsbereich des Steuerpflichtigen. Grundsätzlich gilt, dass ich **den Sachverhalt vollständig und in der Regel auch nachweisbar aufklären** muss. Ich muss mich also schon bemühen, bei meiner Bank die Depotauszüge für die betroffenen Jahre zu besorgen. Das ist manchmal mit nicht unerheblichen Gebühren

verbunden. Es gibt auch Fälle, wo die Banken diese Unterlagen nicht mehr haben. Auch in diesen Fällen kann man mit einer umfänglichen Selbstanzeige noch zum Ziel geraten, wenn man den Sachverhalt sehr plausibel und glaubhaft durch Eigenbelege und Eigenberechnungen aufbereitet. Aber auch hier gilt: Man darf auf keinen Fall die Erträge zu gering schätzen, weil man dann ja wieder in die Gefahr der Teilehrlichkeit gerät und die gewünschte Straffreiheit damit verpasst.

___Wie gehe ich denn bei einer Selbstanzeige vor. Gibt es dafür so eine Art Checkliste, damit ich keinen Fehler mache? Worauf muss ich achten?

Da ist der größte Feind die Uhr. An erster Stelle muss stehen: Ist dem Finanzamt schon etwas bekannt? Gab es eine telefonische Ankündigung? Dann bleiben mir nur noch ganz wenige Tage. Ferner muss ich prüfen, ob dem Finanzamt vielleicht etwas bekannt ist, weil ich angezeigt wurde. Ich muss also versuchen, den **Erkenntnisstand der Gegenseite** herauszubekommen.

Das zweite Stichwort auf der Checkliste lautet **Vollständigkeit**. Für unvollständige Angaben muss gar kein böser Wille vorliegen. Manchmal liegen da ein paar Jahre dazwischen. Dann muss man aber so gründlich wie möglich recherchieren und den Sachverhalt so vollständig wie möglich darstellen. Ansonsten gefährde ich die Steuerstraffreiheit und darf trotzdem die Steuern nachzahlen!

Die Nummer drei auf der Checkliste betrifft die Formalien. Steuerrecht wird ja von Jahr zu Jahr immer formalistischer und mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz **unterliegt auch eine Selbstanzeige einer hohen Formalisierung**. Zwar geht die auch heute noch ohne Vordruck. Sie muss aber den ganzen von uns erörterten Bedingungen penibel genügen. Und deshalb kann man nur empfehlen, die Selbstanzeige nicht alleine zu Papier zu bringen, sondern sie mit fachkundiger Hilfe zu formulieren.

___Herr Dr. Bormann, ganz herzlichen Dank für Ihre Ausführungen.



Weg mit dem Mittelstandsbauch?

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann zur Frage, wie der Steuerzahler von der angedachten Steuerreform profitieren könnte

Bei der angekündigten Steuerreform der Regierung werden verschiedene Varianten durchgespielt. Diskutiert wird: Was ist finanzierbar und was ist politisch überhaupt durchsetzbar? Zur Frage, wie der Steuerzahler davon profitieren könnte und ob sich Schwarz-Gelb trotz des üblichen Durcheinanders zu einer Steuersenkung durchringen könnte, befragte n-tv.de bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann. Lesen Sie dazu auf der Folgeseite eine Übersicht über die wenigen tatsächlich beschlossenen Maßnahmen zur Steuervereinfachung.

___Bei der angedachten Steuerreform ist viel vom sogenannten Mittelstandsbauch die Rede. Gibt es den überhaupt?

Dr. Michael Bormann: Der Begriff ist irreführend. Denn das, was als Mittelstandsbauch bezeichnet wird, belastet vor allem die unteren Einkommen. Konkret: Von einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 8.000 bis 13.469 Euro steigt der Steuersatz besonders steil an. Erst ab 13.400 Euro Jahreseinkommen verläuft die Kurve etwas flacher. Ab einem Einkommen von 52.882 Euro pro Jahr wird dann jeder zusätzlich verdiente Euro flat mit 42 Prozent besteuert.

___Die Belastung unterer und mittlerer Einkommen wird zusätzlich durch die sogenannte kalte Progression verschärft.

Genau. Bekommt ein Arbeiter oder Arbeitnehmer eine Lohnerhöhung, die der Inflation entspricht, bleibt am Ende netto weniger vom Brutto als vorher. Denn die Lohnerhöhung führt dazu, dass der Steuersatz steigt. Die kalte Progression wirkt wie eine permanente Steuererhöhung. Da der Steuertarif erst ab einem Jahreseinkommen von 52.882 Euro nicht weiter ansteigt, werden alle Einkommen bis zu dieser Grenze durch die kalte Progression belastet. Es trifft also vor allem die unteren und mittleren Einkommen.

___Einer Reform der Einkommensteuer müssten die Bundesländer zustimmen.

Dort regt sich aber massiver Widerstand. Deswegen wurde eine Senkung des Solidaritätszuschlags ins Spiel gebracht.

Der Solidaritätszuschlag geht zu 100 Prozent an den Bund. Daher bedürfen Änderungen nicht der Zustimmung des Bundesrates, also der Länder. Für die Bundesregierung ist er daher eine interessante Option.

___Würde denn eine Senkung oder Abschaffung des Solidaritätszuschlags für mehr Steuergerechtigkeit führen?

Ich denke ja. Denn durch die kalte Progression steigt die Belastung der Steuerzahler seit Jahren. Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags wäre da eine sinnvolle Korrektur. Da der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent der Einkommensteuer beträgt, stimmt allerdings auch der Einwand, dass Besserverdienende von einer Streichung am meisten profitieren würden und die Entlastung am höchsten wäre ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen jenseits der zuvor genannten 52.882 Euro. Die unteren und mittleren Einkommen hätten davon nicht so viel und würden unterproportional profitieren.

___Es wird viel über die Finanzierung möglicher Steuerentlastungen gestritten. Sind Steuersenkungen fiskalpolitisch überhaupt darstellbar?

Nun, ich bin kein Haushaltspolitiker. Aber bei den verschiedenen Berechnungen wird regelmäßig ein entscheidender Punkt unterschlagen. Wenn die Steuerzahler netto tatsächlich mehr Geld in

der Tasche haben, können sie auch mehr ausgeben. Ein stärkerer Konsum schafft Wirtschaftswachstum. Dies führt zu steigenden Unternehmensgewinnen. Durch deren Besteuerung und die Mehrwertsteuer fließt ein signifikanter Teil der durch Steuersenkungen bedingten Ausfälle wieder an den Staat zurück.

___ *Jedenfalls in der Theorie ...*

Ja, aber auch in der Praxis. In welchem Umfang die Rückflüsse die Ausfälle kom-

pensieren, also ob zu 10, 20 oder 50 Prozent, hängt von Art und Weise der Steuersenkung ab. Klar ist aber auch, dass eine Kompensation zu 100 Prozent sehr unwahrscheinlich ist.

___ *Für wie realistisch halten Sie es, dass eine Steuerreform in absehbarer Zeit durchgesetzt wird?*

Das hängt vom politischen Willen ab. Gesetzlich jedenfalls wäre die Abschaffung des Mittelstandsbauchs oder des

Solidaritätszuschlags vergleichsweise einfach umzusetzen. Und wenn Sie mich fragen: Nach Jahren real steigender Steuerabgaben ist eine Entlastung der Bürger mehr als überfällig. Aber bislang gibt es noch das übliche Durcheinander und noch keine konkreten Beschlüsse zur Steuersenkung. Was bislang vorliegt, ist nur ein Steuerreförmchen mit ein paar wenigen Maßnahmen zur Steuervereinfachung.

Steuerreförmchen statt Reform

Bislang sind nur unerhebliche Steuervereinfachungen beschlossen

In konkrete Beschlüsse gefasst hat Schwarz-Gelb bislang nur wenige und eher unerhebliche Steuervereinfachungen. Der große steuerpolitische Wurf bleibt bislang aus. Ein Überblick:

3,33 Euro weniger Steuern pro Monat

Aushängeschild des Steuer-Reförmchens ist die sogenannte Arbeitnehmerpauschale. Wer als Angestellter arbeitet, konnte bislang ohne Nachweis von Belegen sogenannte Werbungskosten in Höhe von 920 Euro vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Zu den Werbungskosten zählen Ausgaben, die dazu dienen, die Einnahmen zu sichern, also beispielsweise entsprechende Literatur oder Fortbildungskurse.

Diese jährliche Pauschale wird jetzt um sage und schreibe 80 Euro erhöht. Das macht selbst bei einem Spitzensteuersatz von 45 Prozent plus Soli eine maximale Steuerersparnis von weniger als 40 Euro aus. Pro Monat beläuft sie sich somit auf maximal 3,33 Euro!

Die Erhöhung der Werbungskostenpauschale gilt zwar bereits für das Jahr 2011, kann aber erst bei der Lohnabrechnung für Dezember berücksichtigt werden. Denn das laufende Haushaltsjahr soll nicht mehr belastet werden. Grundsätzlich ist die Erhöhung der Werbungskostenpauschale sinnvoll. Eine merkliche Entlastung beim Finanziellen

(wie gesagt, maximal 3,33 Euro pro Monat) oder beim Belegsammeln wird für die allermeisten Arbeitnehmer aber wohl ausbleiben.

Kindergeld wird einfacher

Bei Kindern über 18 Jahre wird künftig nicht mehr überprüft, ob diese selbst Geld verdienen. Entscheidend dafür, ob Kindergeld gezahlt wird, ist nur noch, ob die volljährigen Kinder zur Schule gehen, studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren. Gleiches gilt für den Kinderfreibetrag.

Die Kinderbetreuungskosten, also beispielsweise Kita oder Hort, können künftig auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn nicht beide Elternteile arbeiten. Bei der Steuererklärung soll sich die bislang dreiseitige „Anlage Kind“ dadurch um eine Seite verkürzen. Diese Vereinfachungen gelten ab dem kommenden Jahr. Die Änderungen beim Kindergeld und den Kinderbetreuungskosten führen tatsächlich zu einer Vereinfachung. Weitere Maßnahmen dieser Art wären wünschenswert.

Pendlerpauschale nur noch jährlich

Kaum eine Steuerentlastung ist so umstritten wie die Pendlerpauschale. Pro Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden 30 Cent vom zu versteuernden Einkommen abgezogen

– maximal 4.500 Euro im Jahr. Liegen die Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln darüber, können auch diese geltend gemacht werden. Bislang musste der Kostenvergleich auf täglicher Basis vorgenommen werden. Künftig reicht eine jährliche Vergleichsrechnung. Auch hier handelt es sich um eine für sich genommen sinnvolle Vereinfachung. Mehr als ein Mosaikstein im großen Ganzen ist diese Maßnahme aber nicht.

Steuererklärung nur noch alle zwei Jahre

Künftig soll es möglich sein, nur noch alle zwei Jahre die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Dies rechnet sich aber nur für den Steuerzahler, bei dem eine Nachzahlung fällig wird. Wem dagegen eine Rückerstattung zusteht, der gibt dem Fiskus gewissermaßen ein unverzinstes Darlehen, wenn er die Fristverlängerung nutzt. Und noch etwas ist bemerkenswert: Auch beim zweijährigen Rhythmus muss, wie bisher, für jedes Jahr eine gesonderte Einkommenssteuererklärung ausgefüllt und abgegeben werden. Das Ausmaß der Vereinfachung hält sich hier somit in sehr engen Grenzen. Dies gilt auch deswegen, weil die Zweijahresfrist extra beantragt werden muss und sowieso nur Arbeitnehmern offen steht.

Dr. Michael Bormann



Aktienrecht wird reformiert

Nichtigkeitsklagen sollen befristet, Verschwiegenheitspflichten vermindert und sogar Geldwäsche durch Transparenz erschwert werden

Das Aktienrecht soll verändert werden. Ende des vergangenen Jahres hat das Bundesministerium der Justiz einen Referentenentwurf zur Änderung des Aktiengesetzes vorgelegt. Dieser Gesetzesentwurf wird nun diskutiert. Es war geplant, das Gesetz im Herbst dieses Jahres zu verabschieden. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wird, ist gegenwärtig nicht abzuschätzen.

Der Entwurf ist eine Reaktion auf Schwachstellen des Aktienrechts, die sich während der Finanzmarktkrise gezeigt haben. Er enthält aber auch originäre Neuregelungen. Im Kern geht es bei dem Entwurf um folgende Änderungen:

- Einführung einer Pflicht zur Namensaktie für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Schaffung einer „Kombi-Aktie“ zur Erleichterung bestimmter Börsengänge
- Einführung von Wandelanleihen mit einem Wandlungsrecht der Gesellschaft („Debt-to-Equity-Swap“)
- relative Befristung aktienrechtlicher Nichtigkeitsklagen
- Verminderung der Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsräten, insbesondere im Falle der Beteiligung der Öffentlichen Hand

Die geplanten Neuregelungen im Einzelnen:

Pflicht zur Namensaktie für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften sowie „Kombi-Aktie“ zur Erleichterung bestimmter Börsengänge

Die maßgebende Neuregelung des Entwurfs ist die Verpflichtung für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften ihre Satzung auf Namensaktien umzustellen (§ 10 Abs. 1 HS. 1 AktG-E). Nur noch börsennotierten Gesellschaften soll zukünftig ein Wahlrecht zwischen Inhaber- und Namensaktien zustehen.

Gemäß der Gesetzesbegründung soll das deutsche Aktienrecht in Reaktion auf die „Financial Action Task Force“ der G-7 transparenter werden und die Bekämpfung von Geldwäsche und Ter-

rorfinanzierung berücksichtigen. Es soll aber nicht nur die Transparenz erhöht werden, sondern auch die Kommunikation zwischen der Verwaltung der Gesellschaft und den Aktionären. Dies wird dadurch ermöglicht, dass künftig jeder Aktionär namentlich bekannt sein muss.

Um Börsengänge zu erleichtern, kann die Satzung auch als echte Neuerung des Gesetzes sogenannte Kombinationsaktien („Kombi-Aktie“, § 24 Abs. 2 Satz 1 AktG-E) vorsehen. Hierbei handelt es sich um Namensaktien, die sich bei einem späteren Börsengang dann automatisch in Inhaberaktien umwandeln.

Einführung von Wandelanleihen mit einem Wandlungsrecht der Gesellschaft („Debt-to-Equity-Swap“)

Es soll möglich sein, Wandelschuldverschreibungen auszugeben, bei denen nicht nur der Anleihegläubiger, sondern auch das emittierende Unternehmen ein Umtauschrecht hat.

Durch §§ 192, 194 AktG soll künftig ein sogenannte Debt-to-Equity-Swap auf

Vorrat ermöglicht werden. Die Anleihe soll über ein bedingtes Kapital erfasst werden. Hierdurch soll der Gesellschaft/der Anleiheschuldnerin die Möglichkeit einer Rückzahlung der Anleihesumme in Aktien eröffnet werden. Der Anleihegläubiger bzw. Fremdkapitalgeber kann damit dann zum Gesellschafter werden. Bisherige Hilfskonstruktionen werden nun durch die Gesetzesänderung überholt.

Relative Befristung aktienrechtlicher Nichtigkeitsklagen

Durch die Änderung von § 249 Abs. 2 AktG soll gegen aktienrechtliche Berufskläger vorgegangen werden, die auch bereits durch das UMAG im Fokus standen.

Ein Aktionär soll Nichtigkeitsklagen nur noch befristet einreichen dürfen, d. h. innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung einer vorausgehenden Klage gegen den genannten Hauptversammlungsbeschluss (Ausgangsklage). Dies ist aber keine absolute Befristung von Nichtigkeitsklagen.

Bisher kann eine Nichtigkeitsklage gegen einen Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich unbefristet bzw. innerhalb von drei Jahren ab Eintragung in das Handelsregister geltend gemacht



Neue Fristenregelung

Bundesarbeitsgericht ermöglicht Befristung auch bei älterem Beschäftigungsverhältnis

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat kürzlich eine sehr praxisrelevante Entscheidung zur Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen und zum Problem der „Zuvor-Beschäftigung“ im Falle einer sogenannten sachgrundlosen Befristung getroffen. Nach der geltenden Gesetzeslage hat bereits ein einziges früheres Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitnehmer zur Folge, dass fortan eine Befristung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG („sachgrundlose Befristung“) unzulässig wurde.

Bisher entsprach die Rechtsprechung dieser Gesetzeslage. Hierbei war es bislang ohne Bedeutung, wie groß der zeitliche Abstand zwischen dem vormaligen und dem neuen Arbeitsverhältnis war. Dies führte im Ergebnis zu einer „lebenslänglichen Sperre“ des Arbeitnehmers hinsichtlich einer weiteren sachgrundlosen befristeten Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber (BAG vom 6.11.2003, NZA 2005, 218ff.).

Diese Rechtsprechung war sowohl von Arbeitnehmer- als auch von Arbeitgeberseite zu Recht als praxisfremd kritisiert worden.

Nunmehr hat das BAG seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und entschieden, dass die Möglichkeit, ein Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund bis zu zwei Jahre zu befristen, einer früheren Beschäftigung des Arbeitnehmers nicht entgegensteht, sofern diese mehr als drei Jahre zurückliegt. Eine „Zuvor-Beschäftigung“ im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG soll dann (ausnahmsweise) nicht vorliegen.

Dies leitet das BAG – nicht wortlautkonform zu der Vorschrift – aus einer, an Sinn und Zweck des § 14 TzBfG orientierten, verfassungskonformen Auslegung her. § 14 TzBfG soll zum einen den

Arbeitgebern ermöglichen, auf schwankende Auftragslagen und wechselnde Marktbedingungen flexibel durch befristete Einstellungen reagieren zu können.

Zum anderen soll dem Arbeitnehmer eine Möglichkeit zur Dauerbeschäftigung eröffnet sowie sogenannte „Befristungsketten“ bei Beschäftigungsverhältnissen verhindert werden. Das Verbot ist allerdings in der Praxis allzu oft zu einem Einstellungshindernis geworden.

Die verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift soll daher nur insoweit gerechtfertigt sein, als dies zur Verhinderung von Befristungsketten erforderlich ist. Dies ist bei bereits länger zurückliegenden früheren Beschäftigungsverhältnissen typischerweise eben nicht mehr der Fall.

Die Gefahr missbräuchlicher Befristungsketten besteht regelmäßig nicht mehr, wenn zwischen dem Ende des früheren Arbeitsverhältnisses und dem sachgrundlos befristeten neuen Arbeitsvertrag mehr als drei Jahre liegen, so nun das BAG. Dieser Zeitraum entspräche auch der gesetzgeberischen Wertung, die in der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährungsfrist zum Ausdruck kommt.

Eine weitergehende Beschränkung der Vertragsfreiheit beim Abschluss eines Arbeitsvertrages und der damit notwendigerweise verbundenen Einschränkung der Berufswahlfreiheit des Arbeitnehmers lässt sich aus dem Sinn und Zweck des § 14 TzBfG nicht rechtfertigen.

Fundstelle:

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09 –

Vorinstanz:

Sächsisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 15. September 2009 – 7 Sa 13/09

Dr. Aicke Hasenheit

werden. Es kam daher vor, dass Nichtigkeitsklagen nachgeschoben wurden, nachdem bereits über den streitgegenständlichen Beschluss ein Anfechtungsverfahren geführt worden ist.

Verminderung der Verschwiegenheitspflichten von Aufsichtsräten, insbesondere bei der Beteiligung der Öffentlichen Hand

Gemäß geltendem § 109 AktG ist die Möglichkeit, Nichtaufsichtsratsmitglieder an Sitzungen der Gesellschaft teilnehmen zu lassen, sehr eingeschränkt. Daneben regelt § 116 AktG eine verschärfte Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, die auch gegenüber Aktionären besteht. Nach § 394 S. 4 AktG des Entwurfes soll eine neue Satzungsfreiheit für die Regelung der Verschwiegenheitspflicht und der Öffentlichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrates ermöglicht werden, wenn an einer nicht börsennotierten Gesellschaft eine Gebietskörperschaft beteiligt ist oder ihr die Anteile der Gesellschaft vollständig gehören. Die Satzung kann damit die Verschwiegenheitspflicht sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder und nicht nur die der von der Gebietskörperschaft gewählten oder entsandten Mitglieder beseitigen und auch öffentliche Aufsichtsratssitzungen zulassen. Börsennotierte Gesellschaften sollen davon jedoch ausgenommen bleiben. Damit werden sehr praxisrelevant insbesondere auch öffentliche Aufsichtsratssitzungen bei „kommunalen GmbHs“ ermöglicht, da die Regelungen der AG hier entsprechend angewendet werden.

Es bleibt nun abzuwarten, welche Regelung neben der wesentlichsten Änderung, der Einführung der Namensaktie als Regelaktienform, das Entwurfsstadium des Gesetzes überleben wird.

Dr. Aicke Hasenheit
ist Rechtsanwalt und
Partner bei bdp Berlin.





Besonders wachstumsstark

bdp berät abermals die HEH Hamburger EmissionsHaus GmbH & Cie. KG bei der Emission attraktiver Flugzeugfonds



___Herr Dittmann, früher waren Flugzeugfonds ja reine Steuersparmodelle. Da hat der Gesetzgeber mittlerweile einen Riegel vorgeschoben. Was macht Flugzeugfonds heute für Anleger interessant?

HEH ist mit großem Erfolg in den Markt der Flugzeugbeteiligung eingestiegen. Unsere Fonds investieren in den Flugverkehr der Regionalflugzeuge, der sich in den vergangenen Jahren als besonders wachstumsstark und ertragreich erwiesen hat. Dabei werden die Flugzeuge von den geschlossenen Fonds erworben und langfristig an eine Fluggesellschaft verleast. In den letzten drei Jahren haben wir elf Flugzeugfonds emittiert und erfolgreich platziert. Mit einem eingeworbenen Eigenkapital in Höhe von rund 80 Mio. Euro sind wir einer der beiden Marktführer im Segment der Regionalflugzeuge. Allein im Jahr 2010 konnten vier Flugzeugfonds vollplatziert werden. Für die Anleger ist das deshalb

interessant, weil wir die Investitionsobjekte sorgfältig auswählen und mit einem einzigartigen Sicherheitskonzept kombinieren.

___Was macht das Sicherheitskonzept aus?

Das HEH-Sicherheitskonzept, das nun schon zum 12. Mal umgesetzt wird, besteht zum einen aus einem langfristigen Leasingvertrag mit einer erfolgreichen Regionalairline, der die vollständige Tilgung des Fremdkapitals in der Laufzeit des 10-jährigen Leasingvertrages ermöglicht. Zusätzlich übernimmt die Airline während dieser Zeit vollständig die Betriebskosten und leistet den Teil, der für die Auszahlungen an die Anleger benötigt wird, in Euro.

Wichtig ist auch, dass der günstige Einkaufspreis des Flugzeuges ohne jeglichen Zwischengewinn direkt an den Fonds weitergegeben wird, sodass

die Anleger die größtmögliche Chance beim späteren Flugzeugverkauf erhalten. Selbst während der globalen Rezession konnten alle Fonds ihre geplanten Ergebnisse nicht nur erreichen, sondern mit vorgezogenen Auszahlungen, die seit 2010 sogar vierteljährlich erfolgen, und höheren Liquiditätsreserven sogar übertreffen.

___Unterscheidet sich der neue Fonds von seinen Vorgängern?

Die Struktur des neuen Fonds „HEH Valencia“ ähnelt denen der Vorgängerbonds, jedoch konnte mit dem jetzigen Leasingnehmer, der IBERIA regional/Air Nostrum, eine noch höhere Leasingrate vereinbart werden, sodass die komplette Darlehensstilgung bereits nach 10 Jahren planmäßig erfolgen wird. Schneller tilgt kein anderer Flugzeugfonds! Die IBERIA regional/Air Nostrum ist eine etablierte und sehr profitable Fluggesellschaft, die in 14 der letzten 15 Jahre Gewinne erwirtschaften konnte.

Mit dem neuen Fonds investieren wir in das mit rund 1.700 verkauften Flugzeugen erfolgreichste Regionalflugzeugprogramm aller Zeiten, die Bombardier CRJ-Serie. Der Kaufpreis des Flugzeuges von etwa 26 Mio. Dollar ist günstig und liegt ca. 3 Mio. Dollar unter dem Marktwert, da der erzielte Mengenrabatt des Bestellers direkt an den Fonds weitergegeben wird.

___Welche Leasingkonditionen konnten Sie vereinbaren?

Bereits ab Dezember 2011 fließt das Kapital zurück, beginnend mit 8% Zinsen pro Jahr, die dann auf 15% ansteigen sollen. Über die gesamte Laufzeit sind Auszahlungen von 253% geplant. Der Leasingnehmer zahlt den für die Auszahlungen vorgesehenen festen Teil der Leasingraten vollständig in Euro.

Elektronische Rechnungslegung: BMF veröffentlicht FAQ



Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG 2011) sollen mit Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG) ab dem 1. Juli 2011 die bislang sehr hohen Anforderungen an die elektronische Übermittlung von Rechnungen reduziert und so Bürokratiekosten der Wirtschaft in Milliardenhöhe abgebaut werden. Der Bundestag hat die Neuregelungen am 09.06.2011 in Dritter Lesung beschlossen, der Bundesrat behandelt sie am 08.07.2011.

Aber schon im Vorfeld wurden eine Vielzahl von Fragen zur konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Regelung an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen. Die wichtigsten hat das BMF auf seiner Website in einem Frage-Antwort-Katalog gesammelt und interessierten Bürgern und Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die zentrale Passage zur weitgehenden Aufhebung der bislang sehr rigiden Vorschriften über die Echtheitsprüfung von elektronischen Rechnungen lautet dabei:

„Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung ist technologieneutral ausgestaltet. Das bedeutet, dass kein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren vorgeschrieben ist. Der Rechnungsaussteller ist vielmehr frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er zukünftig Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat.

Verwendet der Unternehmer keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren, ist durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherzustellen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Wie das geschehen soll, legt jeder Unternehmer selbst fest.“

Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997
Partner bei bdp Hamburg.

Dabei besteht Zins- und Währungssicherheit.

___Welche Sicherheiten können Sie sonst noch bieten?

Generell ist der Vorteil einer solchen Beteiligung ja, dass bei möglichen Zahlungsausfällen das Flugzeug selbst als verwertbare Sicherheit vorhanden ist, welches durch den Leasingnehmer natürlich versichert ist, und zwar über den Marktwert. Die Betriebskosten werden komplett vom Leasingnehmer übernommen.

Dann sollten Sie wissen: Der Regionalflugzeugmarkt hat sich mit Wachstumsraten von rund 10% p.a. in den vergangenen 40 Jahren als besonders wachstumsstark und krisensicher erwiesen. Alle unsere Vorgängerfonds überzeugen mit vorgezogenen Auszahlungen und einer höheren Liquidität als geplant. Und schließlich haben die HEH-Flugzeugfonds Bestnoten von vielen Analysten und Ratingagenturen bekommen, so etwa der Gewinn des Scope Awards im Jahr 2009.

___Herr Finnern, bdp hat schon die Vorgängerfonds steuerlich beraten und unterstützt die HEH auch jetzt. Können Sie uns bitte die steuerlichen Besonderheiten in der Fondsbetreuung erläutern?

Abhängig von der gewählten rechtlichen Konstruktion der Fondsgesellschaft, also der Gesellschaft, an der sich Anleger - direkt oder indirekt über eine Treuhandgesellschaft – beteiligen, können verschiedene steuerliche Besonderheiten zutage treten. Bei Schiffsfonds kann beispielsweise die Tonnagesteuer steuerliche Anreize bieten, wenn denn überhaupt

Überschüsse erzielt werden. Aber ertragsteuerliche Anreize treten - wie bereits ausgeführt - aufgrund gesetzlicher Vorgaben immer mehr in den Hintergrund zugunsten einer soliden wirtschaftlichen Fondskonstruktion.

Da sich an geschlossenen Fonds in aller Regel mehrere hundert bis tausend Anleger beteiligen, kommt dem Informationsfluss zur Fondsgesellschaft eine große Bedeutung zu. Schließlich muss gewährleistet werden, dass ein einige hundert Seiten umfassender Steuerbescheid - wie jeder normalumfängliche Bescheid - formal wie inhaltlich vollumfassend geprüft werden kann.

___Gibt es steuerliche Besonderheiten der HEH-Flugzeugfonds?

Die Besonderheit liegt in der Art der Einkünfte: Die HEH-Flugzeugfonds sind vermögensverwaltend konzipiert, sodass Vermietungseinkünfte erzielt werden. Die steuerliche Ergebnismittlung erfolgt hierbei nicht durch Bilanzierung. Das steuerliche Ergebnis wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und der Werbungskosten ermittelt. Die Besonderheit besteht bei den HEH-Flugzeugfonds darin, dass aus der Handelsbilanz unter Berücksichtigung steuerlicher Rahmenbedingungen diese Überschussermittlung entwickelt wird. bdp kann hierbei die vorhandenen fundierten Kenntnisse aus der Betreuung von Immobilienunternehmen anwenden, da hier gleiche Problemstellungen bearbeitet werden.

Ein Vorteil der vermögensverwaltenden Konzeption ist, dass nach derzeitiger Rechtslage der erwartete Veräußerungserlös steuerfrei vereinnahmt werden kann.



Gunnar Dittmann

ist geschäftsführender Gesellschafter und Gründer der HEH Hamburger Emissions-Haus GmbH & Cie. KG.



Klaus Finnern

ist Steuerberater und seit 2001
Partner bei bdp Hamburg.



2011: Boom bei M&A

bdp Venturis informiert bei „Cheese & Wine“ in Berlin und Hamburg

Großer Andrang herrschte bei den diesjährigen Fachforen der bdp Venturis, die im Juni 2011 im Grand Hyatt Berlin sowie im Hamburger CARLS an der Elbphilharmonie stattfanden. Das große Interesse, das das Thema „M&A und Investorensuche“ fand, entsprach dabei der Praxiserfahrung, über die bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann berichten konnte, dass nämlich in diesem Jahr eine solch große Nachfrage nach deutschen Firmen herrscht, wie seit dem letzten Boom-Jahr 2008 nicht mehr. Bormann riet daher auch allen Firmeneinhabern, die sich mit Verkaufsgedanken beschäftigen, schnell ein professionell begleitetes M&A-Projekt zu starten: „Die jetzige Entwicklung trägt durchaus Züge einer Überhitzung. Und die kann sich dann ja schlagartig wieder abkühlen.“

Vor den jeweils gut 50 Zuhörern erläuterte Bormann die Top 10 wertvernichtender Fehler, die ein Unternehmer beim Verkauf machen kann. „Natürlich könnte ein Unternehmer prinzipiell einen solchen Prozess auch ohne Berater alleine stemmen. Aber da er einen solchen Prozess im Normalfall nur einmal im Leben managen muss, sollte er sich erstens darüber klar sein, dass er für diese Aufgabe keinerlei praktische Erfahrung hat. Und zweitens hat er bei Fehlern keinen zweiten Versuch, weil es nichts mehr zu verkaufen gibt.“

Dr. Michael Bormann sowie Matthias Kramm, Geschäftsführer der bdp Venturis, und Christian Schubert, Prokurist der bdp Venturis, stellten erfolgreiche Praxisfälle aus der jüngsten Vergangenheit der bdp-Venturis-Beratungspraxis vor. Dabei zeigten sie, dass gut 80 Prozent der Investoren im direkten Umfeld des zu verkaufenden Unternehmens gefunden werden. „Wer glaubt“, so Kramm, „dass bei der Investorensuche Datenbanken eine große Hilfe sein könne, der irrt gewaltig.“

mehr: www.bdp-team.de/events

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54 Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich möchte eine Selbstanzeige prüfen.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich interessiere mich für Fragen der Investorensuche und M&A.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Str. 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com